

## Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Tiergesundheit in Thüringer Schaf- und Ziegenbeständen. Es richtet sich an die Schaf- und Ziegenhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V., dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V., der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) und der Landestierärztekammer Thüringen.

### 1 Allgemeines

1.1 Mit dem Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen werden planmäßige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Schaf- und Ziegenbestände unterstützt. Dabei steht die Verbesserung der Tiergesundheit in den Herden im Vordergrund.

Ein konsequentes und nachvollziehbares Tiergesundheitsicherungssystem ist wesentlicher Bestandteil der Sicherung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines durchgehenden Qualitätssicherungssystems bei der Haltung von Schafen und Ziegen.

Die Förderung erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Schaf- und Ziegenhalter, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und den Schutz der Schafe und Ziegen vor Infektionen sowie die Fortbildung der Tierhalter und Tierärzte.

Schwerpunktmäßige Ziele sind dabei:

- a) die Sicherung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft,
- b) die Beratung der Schaf- und Ziegenhalter zu Fragen der Tiergesundheit, insbesondere zur
  - Erkennung, Bekämpfung und Vorbeugung von Infektionskrankheiten einschließlich Parasitosen,
  - Erkennung, Beseitigung und Vorbeugung von Mangelkrankungen, insbesondere der Mineralstoff- und Spurenelementversorgung,
  - Verbesserung der Klauengesundheit,
  - Sicherung der Lämmergesundheit sowie der Herdenfruchtbarkeit und
- c) die Beratung zur tierechten Fütterung und Haltung der Schafe und Ziegen.

1.2 Am Programm kann jeder Tierhalter teilnehmen, der in Thüringen Schafe und/oder Ziegen hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm sind:

- a) das Vorliegen eines spezifischen Bestandsproblems oder die Teilnahme an einem Programmteil entsprechend Nummer 2,
- b) die Hinzuziehung des Schafgesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für die Festlegung des Untersuchungsmaterials und des Untersuchungsspektrums sowie die Auswertung der Untersuchungsergebnisse mit dem Schaf- oder Ziegenhalter in Abstimmung mit dem betreuenden Tierarzt,

- c) die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den Schafgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse sowie
- d) die ordnungsgemäße Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter.

1.3 Die Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmeplans erfolgt durch den Tierhalter und den Schafgesundheitsdienst unter Einbeziehung des betreuenden Hoftierarztes. Der betriebliche Maßnahmeplan bedarf der Schriftform und ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Kenntnis zu geben. Im Maßnahmeplan sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung mit Terminstellung einschließlich Überwachung der Maßnahmen aufzuführen.

1.4 Schaf- und Ziegenhalter, die am Programm teilnehmen möchten, melden dies der Tierseuchenkasse unter Angabe des betreffenden Programmteils nach Nummer 2.

1.5 Der jeweils maßgebliche Programmteil nach Nummer 2 ist Bestandteil des betrieblichen Maßnahmeplanes.

### 2 Programmteile

Folgende Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erstellt und entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

#### 2.1 Chlamydienabort

- a) Zielstellung
  - Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung klinischer Erkrankungen in infizierten Schafbeständen sowie Verminderung der Lämmerverluste,
- b) Diagnostik
  - Untersuchung von Abortmaterial und weiterer erforderlicher Proben,
- c) Maßnahmen
  - Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
  - Erarbeitung betrieblicher Maßnahmepläne unter besonderer Berücksichtigung von Herdenmanagements, Impfmaßnahmen und Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion,
- d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.

#### 2.2 Moderhinke

- a) Zielstellung
  - Förderung der Tiergesundheit durch Senkung der Krankheitshäufigkeit, Sanierung betroffener Bestände und Senkung des Medikamenteneinsatzes in den Schafbeständen,
- b) Diagnostik
  - klinische Untersuchung der Schafe und Dokumentation der Befunde,
  - Analyse und Bewertung der Mineralstoff- und Spurenelementversorgung,
  - Bewertung des Haltungs- und Weidemanagements,

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmepläne unter besonderer Berücksichtigung von Therapie- und Impfmaßnahmen sowie Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion.

**2.3 Pseudotuberkulose**

## a) Zielstellung

Verminderung der Ausbreitung der Pseudotuberkulose und Aufbau klinisch unauffälliger Schaf- und Ziegenbestände sowie Aufklärung der Schaf- und Ziegenhalter über die Erkrankung,

## b) Diagnostik

- klinische Untersuchungen,
- bakteriologische und serologische Untersuchungen,

## c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmepläne in Abhängigkeit vom Umfang des Nachweises und unter besonderer Berücksichtigung des Herdenmanagements sowie von Therapie- und Impfmaßnahmen,
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen der Schafhalter und Schäfer,

## d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.

**2.4 Caprine Arthritis und Encephalitis (CAE) bei den Ziegen sowie Maedi/Visna bei den Schafen**

## a) Zielstellung

Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung von Tierverlusten und Tiererkrankungen, Schaffung von CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen und Aufklärung der Schaf- und Ziegenhalter über die Erkrankungen.

CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig sind neu aufgebaute Bestände, sofern alle neu eingestellten Ziegen bzw. Schafe aus CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen stammen.

## b) Diagnostik

- aa) Erlangung des Status CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig Bestand durch dreimalige serologische Untersuchung (ELISA) aller Schafe und/oder Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten sowie einer weiteren Untersuchung im Abstand von zwölf Monaten mit ausschließlich negativen Untersuchungsergebnissen,
- bb) Aufrechterhaltung des Status CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig Bestand durch jährliche serologische Untersuchungen bei allen über zwölf Monate alten kleinen Wiederkäuern des Bestandes mit negativem Ergebnis,

## c) Maßnahmen

- Beim Auftreten von Reagenten in einem CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Bestand sind diese unverzüglich zu entfernen. Zur Wiedererlangung des Status sind die Untersuchungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa durchzuführen.

- Bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume ruht der Status bis zur Durchführung der Untersuchung mit negativem Ergebnis.

- In den Bestand dürfen nur Tiere aus „CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen“ verbracht werden. Tiere aus anderen Beständen dürfen nur dann in den Bestand verbracht werden, wenn die Tiere beim Käufer für mindestens sechs Monate in Quarantäne gehalten werden und

- a) unmittelbar vor dem Verkauf im Herkunftsbestand oder zu Beginn der Quarantäne,

- b) drei Monate nach Beginn der Quarantäne und

- c) am Abschluss der Quarantäne

mit serologisch negativen Ergebnissen untersucht worden sind.

- Tiere aus Beständen, die am Verfahren zur Erlangung oder Aufrechterhaltung des Status CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig teilnehmen, dürfen keinen direkten Kontakt (zum Beispiel Deck- oder Ausstellungskontakt) zu Ziegen und Schafen aus anderen Beständen haben.

- Bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen im gleichen Bestand gelten für die Schafe bzw. für die Ziegen die jeweils gleichen Bedingungen und Anforderungen.

- Analyse und Bewertung der Untersuchungsergebnisse und des Sanierungsverlaufs in Zusammenarbeit mit dem Halter und dem betreuenden Tierarzt.

- d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.

**3 Berichterstattung**

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der beteiligten Schaf- und Ziegenbestände für jeden Programmteil, die wesentlichsten Ursachen für die Inanspruchnahme durch die Tierhalter sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse ersichtlich sein.

**4 Kosten**

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Maßnahmeplans trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

**5 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 26.03.2008

Stephan Illert  
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 01.04.2008  
Az.: 51-52240  
ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 564 – 565